

Öffentliche Bekanntmachung des Bürgerentscheids

Der Gemeinderat der Stadt Ettenheim hat in seiner Sitzung am 20. Mai 2021 festgestellt, dass das beantragte Bürgerbegehren zur künftigen Nutzung der Badwiese in Ettenheimmünster zulässig ist. Zur Frage:

„Sind Sie für den Erhalt der Badwiese als Freifläche und somit gegen die geplante Bebauung der Badwiese?“

wird daher ein Bürgerentscheid nach § 21 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg durchgeführt. Des Weiteren wird der Stimmzettel folgenden Erläuterungstext enthalten:

„Erläuterung:

Bei der „Badwiese“ handelt es sich um die Fläche gegenüber der Fachpflegeeinrichtung „Accepta – Haus St. Landelin“ im Ortsteil Ettenheimmünster.“

Der Bürgerentscheid findet am Sonntag, den 01. August 2021 statt.

Entschieden ist die Frage in dem Sinne, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 % der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit „Nein“ beantwortet. Ist die erforderliche Mehrheit von 20 % nicht erreicht worden, hat der Gemeinderat die Angelegenheit zu entscheiden.

Stimmberechtigt sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes sowie Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen (Unionsbürger), die am Abstimmungstag das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde mit Hauptwohnsitz wohnen und nicht vom Wahlrecht bzw. Stimmrecht ausgeschlossen sind. Sie werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen und können wählen. Der Bürgermeister ist berechtigt, vom/von der Unionsbürger/-in zur Feststellung seines/ihrer Stimmrechts einen gültigen Identitätsausweis sowie eine Versicherung an Eides statt mit der Angabe seiner/ihrer Staatsangehörigkeit zu verlangen.

Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, sind mit der Rückkehr stimmberechtigt. Stimmberechtigte, die nach ihrer Rückkehr am Abstimmungstag noch nicht mindestens drei Monate in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Stimmberechtigte Unionsbürger/-innen, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der/die Unionsbürger/-in eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung beizufügen.

Vordrucke für diese Erklärung hält die Stadt Ettenheim, Bürgerbüro, Rohanstraße 16, 77955 Ettenheim bereit.

Die Anträge auf Eintragung müssen schriftlich gestellt werden und – ggfs. samt der genannten eidesstattlichen Versicherung – spätestens bis zum Sonntag, 11.07.2021, bei der Stadt Ettenheim, Bürgerbüro, Rohanstraße 16, 77955 Ettenheim eingehen.

Ort, Datum

Ettenheim, 31.05.2021

Bürgermeisteramt

Metz, Bürgermeister